



HESSISCHER LANDTAG

11. 06. 2012

Kleine Anfrage

des Abg. Rudolph (SPD) vom 25.04.2012

betreffend geplante Beobachtung vom "Social Media" durch die Hessische Staatskanzlei

und

Antwort

des Chefs der Staatskanzlei

Vorbemerkung des Chefs der Staatskanzlei:

Die Hessische Landesregierung ist gesetzlich dazu verpflichtet, die Bürgerinnen und Bürger über ihre Arbeit öffentlich zu informieren. Diese Öffentlichkeitsarbeit umfasst neben den klassischen Medien auch das Internet, um dessen zunehmender Bedeutung als Informations-, Mitteilungs- und Teilhabeinstrument gerecht zu werden. Neben der reinen Informationsvermittlung gilt es, Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung und Transparenz in diesem Medium zu erkennen und in einem zweiten Schritt zu nutzen. Beispielhaft ist hier die Beteiligungsplattform aus Anlass des Hessischen Energiegipfels zu nennen; weitere Möglichkeiten solcher Beteiligung sollten sich auch durch das geplante Monitoring erschließen. Die Hessische Staatskanzlei hat in diesem Zuge bereits einen dreimonatigen Piloten von Januar bis März 2012 mit einem externen Dienstleister durchgeführt. Dabei wurden datenschutzkonform nur frei zugängliche Quellen und Inhalte betrachtet, die für jedermann im Internet verfügbar sind.

Bis zum 13. April 2012 sind insgesamt neun Interessensbekundungen unterschiedlicher Dienstleister in der Staatskanzlei eingegangen. Aus Gründen der Vertraulichkeit (VOL/A) können die Namen der Firmen nicht genannt werden. Die Mittel für die Dienstleistung hätten aus dem Produktbudget "Politikgestaltung und Politikvermittlung" der Hessischen Staatskanzlei finanziert werden sollen. Für das Jahr 2012 waren hierfür 26.000 € vorgesehen.

Das ausgeschriebene Social Media Monitoring sollte die Bürgerbeteiligung bei der Politikgestaltung und Politikdarstellung verstärken helfen. Nunmehr wird seitens der Staatskanzlei ein Gesamtkonzept Bürgerbeteiligung erstellt, welches das Monitoring entbehrlich macht. Aus diesem Grund wird das Interessenbekundungsverfahren, HAD-Referenz-Nr.: 3611/15 nicht in einer beschränkten Ausschreibung oder freihändigen Vergabe enden, sondern nicht weiter verfolgt. Da kein Rahmenvertrag geschlossen wird, erübrigt sich die Beantwortung des restlichen Fragenkatalogs der Anfrage.

Frage 1 bis einschließlich Frage 10:

Siehe Vorbemerkung.

Wiesbaden, 5. Juni 2012

Axel Wintermeyer